

Zur Behandlung im Gemeinderat am 17.11.2021 öffentlich

TOP 2 Jährlicher Betriebsplan Wald

Anlagen: Betriebsplan LRA

Sachverhalt:

Die Forstbehörde hat uns den jährlichen Betriebsplan für den Wald Dotternhausen zugesandt. Dieser ist nun gem. § 51 LWaldG zu beschließen.

Herr Beck vom Forstamt Zollernalbkreis und Frau Brand, Revierförsterin werden in der Sitzung anwesend sein und den Waldplan vorstellen.

§ 51 Jährlicher Betriebsplan

(1) Der jährliche Betriebsplan ist von der unteren Forstbehörde unter Beachtung des periodischen Betriebsplanes aufzustellen; er soll einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben enthalten.

(2) Über den jährlichen Betriebsplan ist von der Körperschaft zu beschließen. Der Beschluß ist innerhalb eines Monats der unteren Forstbehörde, bei körperschaftlichen Forstämtern der höheren Forstbehörde vorzulegen. Der jährliche Betriebsplan kann innerhalb eines Monats nach Vorlage des Beschlusses beanstandet werden, wenn er gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verstößt.

(3) Über den Vollzug der Betriebspläne sind von der unteren Forstbehörde jährliche Betriebsnachweisungen aufzustellen.

(4) Abweichend von Absatz 1 erstellt im Staatswald Forst Baden-Württemberg den jährlichen Betriebsplan und legt diesen der obersten Forstbehörde vor. Der jährliche Betriebsplan kann innerhalb eines Monats nach Vorlage beanstandet werden, wenn er gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstößt. Abweichend von Absatz 3 erstellt im Staatswald Forst Baden-Württemberg die jährlichen Betriebsnachweisungen.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegte Betriebsplan vom 28.09.2021 wird gem. § 51 LWaldG beschlossen

Marion Maier